

**Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat
des Universitätsklinikums Essen
zur Corporate Governance 2017**

Inhalt

1. Public Corporate Governance Kodex NRW	3
2. Corporate Governance im Universitätsklinikum Essen	3
3. Entschuldigserklärung	3
4. Führungs- und Kontrollstruktur.....	9
5. Vorstand	10
6. Aufsichtsrat	11
7. Umgang mit Risiken, Vermeidung von Interessenkonflikten, Compliance	12
8. Vergütungsbericht	12
9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	14

1. Public Corporate Governance Kodex NRW

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden: PCGK) beschlossen. Dieser stellt eine "Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen" dar. Er ist abgeleitet von der "Corporate Governance", den "Grundsätzen guter Unternehmensführung" und bezieht diesen Ansatz auf die öffentliche Wirtschaft. Im Unterschied zu den Corporate-Governance-Regeln der Privatwirtschaft, geht es bei einem PCGK insbesondere darum, den öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen und zu den wirtschaftlichen Zielen in Beziehung zu setzen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards. Sein Ziel ist es unter anderem, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen.

2. Corporate Governance im Universitätsklinikum Essen

Eine verantwortungsbewusste und werteorientierte Unternehmensführung ist für uns als Vorstand und Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen von selbstverständlicher Bedeutung. Insofern ist unser Handeln geprägt durch effiziente, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten wir so eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.

3. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 19.03.2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 1.4.2 Verankerung und Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex

Die Verankerung des PCGK ist mit Inkrafttreten der überarbeiteten Satzung des Universitätsklinikum Essen zum 19.12.2016 erfolgt.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird die Entsprechenserklärung zum PCGK als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht.

Ziff. 2.1 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK existiert mit Rücksicht auf die Rechtsform des Universitätsklinikums Essen als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht. Aufgrund der spezifischen Organisationsstrukturen unterliegt das Universitätsklinikum Essen jedoch der staatlichen Aufsicht und verfügt über entsprechende Sicherungsmechanismen, u.a. durch die direkte Vertretung des Ministeriums der Finanzen und des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Aufsichtsrat. Die Rechte des Landes als Anteilseigner werden insofern in der Versammlung des Überwachungsorgans, d.h. im Rahmen der Aufsichtsratssitzung, wahrgenommen.

Ziff. 3.1.2 Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

Explizite Regelungen zur Geschäftsverteilung und zur Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sieht die Geschäftsordnung des Vorstandes nicht vor. Die Aufgaben und damit verbunden deren Verteilung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere § 7 Abs. 3 der Satzung des Universitätsklinikum Essen. Zudem nimmt die Zugehörigkeit der Mitglieder des Vorstands zu einzelnen Fachbereichen (kaufmännischer, ärztlicher, pflegerischer und universitärer Bereich) aus sich heraus eine Abgrenzung vor.

Ziff. 3.1.3 Zusammensetzung des Vorstands

Die empfohlene angemessene Beteiligung von Frauen im Vorstand nach Maßgabe des PCGK wird nicht erreicht. Bezogen auf die fünf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wird eine Quote von 20 % erreicht.

Ziff. 3.2 Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Der Vorgabe des PCGK zur Dauer der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird nicht entsprochen. Vorstände von Universitätsklinik und anderen Krankenhäusern werden deutschlandweit üblicherweise auch im Falle der Erstbestellung für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren berufen. Um im Vergleich zu diesen keinen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von geeigneten Vorstandsmitgliedern zu erleiden, wird im Rahmen der Erstbestellung von den Empfehlungen des PCGK abgewichen. So erfolgte die Erstbestellung des Ärztlichen Direktors ab 01.10.2015 für acht Jahre, des Kaufmännischen Direktors ab 01.04.2016 für fünf Jahre, ebenso die Erstbestellung der Pflegedirektorin ab 01.01.2017 für fünf Jahre.

Ziff. 3.3.4 Besetzung von Führungspositionen

Die Anteile der Geschlechter bei Personen mit Führungsfunktion liegen bei einem Verhältnis von 23 % (weiblich) zu 77% (männlich). Von insgesamt 96 Führungspositionen sind 22 mit Frauen besetzt, wobei als Führungsposition folgende Positionen im Universitätsklinikum Essen definiert und einbezogen worden sind: Verwaltungsdirektor, Leiterinnen und Leiter der Kliniken, Institute, Dezernate, Stabsstellen und Zentralen Dienste sowie die Klinikpflegedienstleitungen und Abteilungsleiter der Verwaltung. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen sind im Rahmen des Gleichstellungsplans gemäß § 6 LGG-NRW vorgesehen.

Ziff. 3.4.2 Variable Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder

Den besonderen Rahmenbedingungen eines Universitätsklinikums und den ständig wechselnden rechtlichen Anforderungen Rechnung tragend, wurde durch das damalige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen der Prozess und der Inhalt der Zielvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern im Jahr 2005 geregelt. Diese Vorgaben werden zweckmäßigerweise im Wesentlichen weiterhin angewendet, da sie die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums berücksichtigen.

Ziff. 3.4.4 Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstandes

Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstandes durch die Abschlussprüfer ist nicht zwingend vorgesehen. Eine Überprüfung erfolgt jedoch im Rahmen der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs NRW und die entsprechenden Prüfergebnisse fließen in die Berichte des Landesrechnungshofs ein.

Ziff. 3.4.5 Vertragliche Offenlegungspflicht der Vergütung des Vorstands

Einer vertraglichen Zustimmung durch die Vorstandsmitglieder zur Offenlegung von Vergütungen bedarf es nicht, im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung im Vergütungsoffenlegungsgesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Ziff. 3.6.2 D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands

Es besteht keine D&O-Versicherung, sondern eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstands Universitätsklinikum Essen, die über die Deckung einer D&O-Versicherung hinausgeht. Die Versicherung umfasst ferner Mitglieder des Überwachungsorgans und leitende Führungskräfte. Das Verfahren zur Versicherung wurde im Aufsichtsrat geklärt. Der Abschluss bietet keinen Fehlanreiz für die eingeschlossenen Organmitglieder. Es liegt auch ein Selbstbehalt vor, jedoch erreicht dieser nicht die im PCGK angeregte Größenordnung des 1,5-fachen der jeweiligen festen jährlichen Vergütung.

Ziff. 4.1 Vertretungsmöglichkeit in Aufsichtsratssitzungen

Entgegen der Regelung in Ziff. 4.1 PCGK sehen sowohl die UKVO als auch die Satzung des Universitätsklinikum Essen Vertretungsmöglichkeiten vor: Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird die Kanzlerin oder der Kanzler von ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, die Rektorin oder der Rektor von ihren oder seinen Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. Gemäß § 4 Abs. 3a der UKVO können sich die Professorin oder der Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist, die Vertreterin oder der Vertreter des wissenschaftlichen Personals sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Personals des Universitätsklinikums ebenfalls vertreten lassen. Für die Gleichstellungsbeauftragte ist eine Vertretung in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (§ 1 Abs. 3 n.F. vom 26.09.2016) vorgesehen. Die Vertretung des oder der vom Ministerium

der Finanzen und des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums benannten Vertreters oder Vertreterin im Aufsichtsrat regeln die jeweiligen Ministerien gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates selbst. Da die genannten Mitglieder ihre Aufsichtsrats Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes wahrnehmen, ist eine Vertretung möglich.

Ziff. 4.3.1 Eilentscheidungsbefugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden

Auch nach der in 2016 überarbeiteten Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der oder die Aufsichtsratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über die Entscheidung hat der oder die Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Diese Regelung ist getroffen, um in Ausnahmefällen den Fortgang der Geschäfte zu gewährleisten.

Ziff. 4.3.5 Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung im Aufsichtsrat

Eine gesonderte Regelung zur Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung existiert nicht; gemäß den Vorgaben der Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO) unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats bereits ausdrücklich der Verschwiegenheitspflicht, die Mitglieder nach § 31 a Abs. 4 Nr. 1 und 2 Hochschulgesetz der Pflicht zur Amtverschwiegenheit.

Ziff. 4.4.2 Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen hat in seiner Sitzung vom 26.06.2015 zunächst einen Finanzausschuss, sodann in seiner Sitzung vom 26.09.2016 in Erweiterung des Aufgabenkreises und Vorgabe seiner neuen Geschäftsordnung einen Finanz- und Prüfungsausschuss gegründet.

Ziff. 4.5.1 Unterstützung bei Aus- und Fortbildungen

Eine gesonderte Regelung, wonach Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Unterstützung durch das Universitätsklinikum Essen bei erforderlichen Aus- und Fortbildungen ausdrücklich unterstützt würden, existiert nicht. Dennoch ist bekannt, dass ein angemessener Aufwand für derartige Aus- und Fortbildungen im Bedarfsfall vom Universitätsklinikum Essen übernommen würde.

Ziff. 5.1.5 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO), der Satzung des Universitätsklinikum Essen sowie aus den Anforderungen, die wir an eine gute Unternehmensführung stellen. Darüber hinaus wurde in der Neufassung der Satzung des Universitätsklinikum Essen mit Wirkung zum 19.12.2016 eine ausdrückliche regelmäßige und zeitnahe Unterrichtungspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat über alle relevanten Fragestellungen aufgenommen.

Ziff. 6.2.1 Unabhängigkeit und Erklärung des Abschlussprüfers

Die Rechnungslegung und Abschlussprüfung weicht von den Empfehlungen des PCGK nicht entscheidend ab. Die Abschlussprüfer der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragten KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet, was auch in den Prüfbericht Eingang findet. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Unabhängigkeit verzichtet das Universitätsklinikum Essen auf die Einholung darüber hinausgehender Erklärungen.

Ziff. 6.2.2 Unterrichtung des Aufsichtsrates über Ausschluss- und Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers

Mit Rücksicht auf die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer im Rahmen Ihrer Prüfung wurde auf die ausdrückliche Vereinbarung einer Unterrichtung des Aufsichtsrates über etwaige Ausschluss- und Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers verzichtet.

Ziff. 6.2.3 Berichtspflicht des Abschlussprüfers bei Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung zum PCGK gegenüber dem Aufsichtsrat

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Beauftragung sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent, so dass keine gesonderte Vereinbarung hierüber im Falle der Feststellung von unrichtig abgegebenen Erklärungen zum PCGK eingeholt wurde.

4. Führungs- und Kontrollstruktur

Das Universitätsklinikum Essen hat zwei Organe: Den Vorstand und den Aufsichtsrat. Sie bilden ein duales Führungssystem. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat nimmt Beratungs- und Überwachungsaufgaben wahr. Leitungs- und Überwachungsorgan sind personell voneinander getrennt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist ausgeschlossen. Beide Organe sind durch Gesetz und darüber hinaus insbesondere durch die UKVO, die Satzung des Universitätsklinikum Essen sowie seine Geschäftsordnungen zu einer vertrauensvollen, auf das Wohl des Unternehmens ausgerichteten Zusammenarbeit verpflichtet. Umgesetzt wird dies vor allem durch eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat zu den Themen Geschäftsentwicklung, strategische Ausrichtung des Unternehmens, Risikolage und Compliance. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite. Er legt die betrieblichen Ziele fest. Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ist geprägt durch eine transparente und offene Kommunikation. Vertraulichkeit und Vertrauen sind für uns eine unabdingbare Grundlage. Unsere Tätigkeit orientiert sich am Unternehmenszweck, wobei die besondere Rolle als Universitätsklinikum stets einen hochrangigen Stellenwert einnimmt.

Das Universitätsklinikum Essen hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstands abgeschlossen, die dem Schutz des Unternehmens dient und den besonders hohen unternehmerischen und betrieblichen Risiken Rechnung trägt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Überwachungsorgans.

Dem Aufsichtsrat offenzulegende Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Das Universitätsklinikum Essen begreift die Gleichstellung von Männern und Frauen als eine selbstverständliche Aufgabe. Es werden u.a. auf Grundlage des Gleichstellungsplans gezielt Maßnahmen weiter vorangetrieben, die die Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen abbauen helfen sollen.

5. Vorstand

Der Vorstand bestand im Jahr 2017 aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern (Ärztlicher Direktor, Kaufmännischer Direktor, Pflegedirektorin, Dekan der Universität Duisburg-Essen sowie stellvertretender Ärztlicher Direktor), von denen vier männlich und eins weiblich ist. Bezogen auf die stimmberechtigten Mitglieder entspricht dies einer Quote der weiblichen Besetzung von 20 %.

Zum 01.10.2015 ist Herr Prof. Dr. Jochen A. Werner zum Ärztlichen Direktor und zum Vorstandsvorsitzenden am Universitätsklinikum Essen berufen worden. Herr Prof. Werner war zuvor Ärztlicher Direktor und Ärztlicher Geschäftsführer am Universitätsklinikum Gießen-Marburg (UKGM).

Zum 01.04.2016 ist Herr Thorsten Kaatze, der bereits seit 2010 für die Essener Universitätsmedizin in verschiedenen Positionen u.a. als Geschäftsführer der Ruhrländklinik und des St. Josef Krankenhauses Essen-Werden tätig gewesen ist, zum Kaufmännischen Direktor und damit zum Vorstandsmitglied am Universitätsklinikum Essen berufen worden. Am 15.12.2016 wurde Herr Kaatze zum stv. Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Zum 01.01.2017 hat Frau Andrea Schmidt-Rumposch, zuvor Stellvertretende Pflegedirektorin der Charité, Universitätsmedizin Berlin, die Position der Pflegedirektorin übernommen und ist damit am Universitätsklinikum Essen als Vorstandsmitglied berufen worden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich. Gemäß UKVO vertritt der Vorstand das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.

6. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß den rechtlichen Vorgaben aus zwölf Mitgliedern, die das Land Nordrhein-Westfalen (2), die Universität (2), den Fachbereich Medizin (1), das wissenschaftliche Personal (1) und das Personal des Universitätsklinikums (1) vertreten¹. Zudem gehören dem Aufsichtsrat je zwei Sachverständige der Wirtschaft sowie der medizinischen Wissenschaft an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat ist geschlechtsparitätisch besetzt.

Dem Aufsichtsrat steht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender vor, der oder die aus dem Kreis der externen Sachverständigen gewählt wird. Diese oder dieser führt die Geschäfte des Aufsichtsrates und vertritt ihn innerhalb des Klinikums oder gegenüber Dritten.

In 2016 wurde vom Aufsichtsrat ein Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier fachlich besonders geeigneten Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Dem Kaufmännischen Direktor sowie dem Ärztlichen Direktor ist ein Teilnahmerecht eingeräumt. Einem Mitglied des Aufsichtsrates, das nicht Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses ist, ist ferner die Möglichkeit eröffnet, als Gast an den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses teilzunehmen. Aufgabe des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere für den Wirtschaftsplan und die mitlaufende Erfolgskontrolle sowie Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

¹ In Klammern ist die Anzahl der Vertreter genannt

7. Umgang mit Risiken, Vermeidung von Interessenkonflikten, Compliance

Zur frühzeitigen Risikoerkennung hat das Universitätsklinikum Essen ein umfassendes Risikomanagement eingerichtet. Dieses besteht zum einen aus dem klinischen Risikomanagement, das Teil der Stabsstelle "Qualitätsmanagement und klinisches Risikomanagement" ist, die unmittelbar dem Ärztlichen Direktor unterstellt ist. Zudem gibt es ein kaufmännisches Risikomanagement, das jährliche Risikoabfragen vornimmt, die in einer Risikodatenbank hinterlegt werden. Zusätzlich ist ein Meldesystem etabliert, mit dem Risiken fortlaufend gemeldet werden können. Aus den vorgenannten Parametern wird jährlich ein umfassender Risikobericht erstellt.

Compliance hat für das Universitätsklinikum Essen eine besondere Bedeutung. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat begreifen regelkonformes Verhalten als festen Bestandteil ihrer täglichen Arbeit. Hierbei geht es zum einen um die persönliche Einhaltung von Gesetzen und unternehmensinternen Richtlinien, zum anderen aber auch um das Hinwirken auf regelkonformes Verhalten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Insofern haben wir Compliance-Richtlinien erlassen, auf deren Einhaltung wir im Sinne einer Führungsaufgabe besonders hinwirken. Einen besonderen Bestandteil nimmt in diesem Zusammenhang die Korruptionsprävention und -bekämpfung ein. Ausdruck dieser Überzeugung ist auch die Tatsache, dass wir neben der Stabsstelle "Interne Revision" die Stelle einer Compliance- und Antikorruptionsbeauftragten eingerichtet haben, die jeweils unmittelbar dem Ärztlichen Direktor und dem Kaufmännischen Direktor unterstellt sind.

8. Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstandes besteht aus festen und variablen Bestandteilen, in der Regel Beiträgen zur Altersvorsorge, Kostenerstattungen sowie einer Dienstwagennutzung, auch zur privaten Verwendung, und beläuft sich im Jahr 2017 auf insgesamt 1.285 Tausend Euro (siehe Anlage 1). Die variable Vergütung bemisst sich zum einen am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, zum anderen an individuell vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungen sehen nachträgliche Änderungen grundsätzlich nicht vor, es sei denn, es treten von den Zielvereinbarungsparteien nicht beeinflussbare Än-

derungen auf, die berücksichtigt werden müssen, z.B. Gesetzesänderungen. Die Dienstwagennutzung wird als Vergütungsbestandteil von den Vorstandsmitgliedern versteuert.

Der Dekan und der stellvertretende Ärztliche Direktor erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen. Lediglich der oder die Vorsitzende sowie die externen Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die im Jahr 2017 insgesamt 34.600 Euro betrug. Die übrigen Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit als Dienstaufgabe wahr. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung des Universitätsklinikum Essen vom Aufsichtsrat festgelegt. Bereits am 30. Juli 2013 hat das damalige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Höchstbeträge in Höhe von 1.000,00 € als Sitzungspauschale für Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen der Aufsichtsratsmitglieder, in Höhe von 1.500,00 € als Sitzungspauschale für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie in Höhe von 7.500,00 € als jährliche Aufwandspauschale für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.

Die Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge werden gemäß dem Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 17.12.2009 in diesem Bericht veröffentlicht.

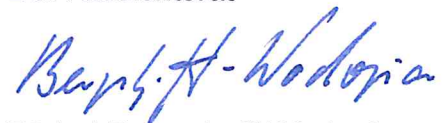
Kredite werden weder an Aufsichtsratsmitglieder noch an Vorstandsmitglieder vergeben.

9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss 2018 wird zum 12.07.2019 vorgelegt. Mit seiner Prüfung wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Abschlussprüfer sind nach dem Gesetz zur Unabhängigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung findet im Prüfbericht Niederschlag.

Essen, den

Der Aufsichtsrat



Bärbel Bergerhoff-Wodopia

Der Vorstand



Prof. Dr. Jochen A. Werner

Anlage 1

Die im Geschäftsjahr 2017 gezahlten Gesamtbezüge des Vorstands belaufen sich auf 1.285 T€ (Vorjahr 1.534 T€). Der Dekan sowie der stellvertretende Ärztliche Direktor erhielten keine Vergütungen für ihre Vorstandstätigkeiten.

Mitglieder des Vorstands	Bezüge in T€	davon erfolgs- unabhängig in T€	davon erfolgs- abhängig in T€
Angaben für tätige Organmitglieder:			
• Univ.-Prof. Dr. med. Jochen Werner ¹	610	481	129
• Thorsten Kaatze ²	384	347	37
• Andrea Schmidt-Rumposch ³	174	174	0
Angaben für ehemalige Organmitglieder:			
• Irene Maier ⁴	117	0	117
<i>Summe</i>	1.285	1.002	283

¹ ab 01.10.2015 Ärztlicher Direktor

² ab 01.04.2016 Kaufmännischer Direktor

³ ab 01.01.2017 Pflegedirektorin

⁴ bis 31.12.2016 Pflegedirektorin